

KETTENERKLÄRUNG „CDG-WEITERLIEFERUNG“ (für gewerbliche Pflanzenschutzmittel mit einem niederländischem Etikett) (Fassung: Juli 2016)

(Firmen-)Name:	
Straßenname + Hausnummer:	
Ort:	Land:
Vertreten von:	nachfolgend bezeichnet als: Empfänger
<p>Option A: (Zwischen-)Lagerung in Niederland</p> <p>Es ist zwingend notwendig, dass der Empfänger die Details des (Zwischen-) Lagerung in den Niederlanden gibt.</p> <p>1. Name der Lagerung in den Niederlanden:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%; margin-bottom: 5px;"></div> <p>2. Adresse der Lagerung in den Niederlanden:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%; margin-bottom: 5px;"></div> <p>3. Nachweis der fachlichen Eignung - Nr.:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%; margin-bottom: 5px;"></div> <p>Ferner soll eine Kopie von einer gültigen Lizenz, das Umweltschutzgesetz (Wet Milieubeheer) oder auf der Umweltaktivitäten Dekret (Activiteitenbesluit Milieubeheer) basierten Bericht gesendet werden.</p>	<p>Option B: Direkten Weiterlieferung</p> <p>Mit direkten Weiterlieferung im Ausland (dh keine (Zwischen-) Lagerung) muss das Ziel der professionelle Pflanzenschutz gegeben werden.</p> <div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%; margin-top: 10px;"></div>

(Firmen-)Name:	
Straßenname + Hausnummer:	
Ort:	
Vertreten von:	nachfolgend bezeichnet als: Lieferant

ACHTUNG: TEXT AUF DER NÄCHSTEN SEITE

Diese Kettenerklärung müssen Sie in jedem Quartal benutzen, in dem Sie gewerbliche Pflanzenschutzmittel mit einem niederländischen Etikett an nicht im CDG-Register (s. www.stichtingcdg.nl) erfasste Betriebe liefern. Sie sollten auch diese Erklärung in jedem Quartal nutzen Sie professionelle Pflanzenschutzmittel mit einem holländischen Label exportieren, wie z.B. an Endanwender außerhalb der Europäischen Union oder **an ausländische Händler**.

Dafür gilt als Voraussetzung, dass die Pflanzenschutzmittel nicht auf den niederländischen Markt gebracht werden. Solche Lieferungen können nur stattfinden, wenn der liefernde CDG-Betrieb den Empfänger beurteilt und dabei festgestellt hat, dass es keinen Grund zum Zweifel am verantwortungsbewussten Umgang mit Pflanzenschutzmitteln gibt. Dabei kann diese Kettenerklärung eine Rolle spielen.

1. Wenn die Lieferung auf niederländischem Hoheitsgebiet stattfindet, ist vom Empfänger nachzuweisen, dass Lagerung und/oder Transport gemäß den niederländischen gesetzlichen Anforderungen im Bereich von Umweltschutz und (externer) Sicherheit erfolgen.
2. Der Empfänger hat alle ihm angemessenerweise zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass das Pflanzenschutzmittel auf den niederländischen Markt gebracht wird. Zu diesem Zweck hat der Empfänger diese Erklärung in einen Vertrag aufzunehmen, der sich auf die Lieferung des kraft des genannten Vertrags zu liefernden Pflanzenschutzmittels an einen Dritten bezieht.
3. Falls nicht aus der Buchhaltung des Empfängers bzw. des Dritten hervorgeht, dass das Pflanzenschutzmittel außerhalb der Niederlande auf den Markt gebracht wurde, hat der Empfänger ein Bußgeld zugunsten des niederländischen Staats in Höhe von 10 % des Marktwerts des Pflanzenschutzmittels zu entrichten.
4. Diese Verpflichtung gilt auch für alle Erwerber des Pflanzenschutzmittels auf dem Wege der Einzelrechtsnachfolge. Weiterhin gelten alle Personen als mitverpflichtet, die von dem Berechtigten ein beschränktes Recht oder ein Recht zur Nutzung des Wirtschaftsguts erwerben werden.
5. Der Lieferant hat auf jeden Fall die zur Lieferung gehörende Auftrags- und/oder Lieferscheinnummer zu registrieren.
6. Der Lieferant versendet **vierteljährlich** eine Abschrift der in dem fraglichen Zeitraum erstellten Kettenerklärung an die Stiftung „Stichting CDG“. Die CDG-Stiftung behandelt diese Kettenerklärung vertraulich, d.h. dass niemals Vorstandsmitgliedern oder Dritten Einsicht gewährt wird. Die CDG-Stiftung hat jedoch das Recht, diese Kettenerklärung weiterzuleiten an die zuständigen öffentlichen Stellen, wie z.B. die niederländische Behörde für Lebensmittel- und Produktsicherheit („Nederlandse Voedsel- en Warenautoriteit“, NVWA), die Inspektion für Umwelt und Transport („Inspectie Leefomgeving en Transport“, ILT) sowie die Umweltpolizei.
7. Die Aufbewahrungsfrist für diese Kettenerklärung in der Buchhaltung beträgt sowohl für den Lieferanten als auch für den Empfänger mindestens fünf Jahre.

Datum:

Ort:

Unterschrift Empfänger:

Unterschrift Lieferant:

.....

.....

¹ Export setzt spezifische Fachkenntnisse voraus. Beispielsweise spielt beim Export u.a. die Vorschriftenlage des Ziellandes eine Rolle